

**Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland
am 17. Juli 2016**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 6. Mai 2016 AZ 52.14-6 Nr. 77.34-01-28-V06

Nach dem Kollektenplan 2016 ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. Juli 2016, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Menschen willkommen zu heißen, Sie anzunehmen und dabei auch Fremdheit zu überwinden, ist eine wichtige Aufgabe für die Kirche. Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen mit offenen Herzen und Händen zu begegnen, ist Zeichen gelebter Nächstenliebe, wie sie uns Christus aufgetragen hat – unabhängig davon, ob es sich dabei um Flüchtlinge, Zuwanderer oder Menschen mit Handicap handelt.

Unsere diakonischen Werke schaffen Chancen für eine gute Nachbarschaft, sie stehen für ein Miteinander, das niemanden ausgrenzt oder benachteiligt. Für diese Arbeit bitten wir um Ihre Hilfe.

In Joh. 15,9 steht geschrieben:

„Wie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch. Bleibt in meiner Liebe!“

Gott segne Geber und Gaben.“

Dr. h.c. Frank Otfried July
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2016-05-11

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-517

Frau Cornelia Wolf

E-Mail: Cornelia.Wolf@elk-wue.de

AZ 52.14-6 Nr. 77.34-01-28-V06/1.2

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen,
Diakonischen Bezirksstellen

über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

Pflichtopfer für die Diakonie Deutschland am 17. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, das Opfer abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 17. Juli 2016 bis spätestens 30. Oktober 2016 an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Diese werden gebeten, bis 15. November 2016 die Opfer an die Kasse des Oberkirchenrates abzuführen.

Auch weitere Opfer und Spenden, die für diesen Zweck eingehen, leiten Sie bitte an die Kasse des Oberkirchenrats weiter.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung ist von der Körperschaftssteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Dies gilt laut Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin-Körperschaften I, vom 22.01.2015 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rieth
Kirchenrat